

# Ausschreibung

## „Pädagogische Freizeitangebote für Kinder mit Fluchterfahrung“

Ein Programm der Stiftung Kinderland in Kooperation

mit der Heidehof Stiftung

Heidehof

Stiftung

### Inhalt

1	Allgemeine Situationsbeschreibung .....	2
2	Ziel und Gegenstand des Programms.....	2
3	Teilnehmerkreis / Projektträger .....	3
4	Regelungen und Voraussetzungen .....	3
5	Entscheidungsverfahren.....	6
6	Ausschreibungsfrist.....	7

## **1 Allgemeine Situationsbeschreibung**

In einer Zeit zahlreicher Krisengebiete in aller Welt steigt die Zahl der Asylbewerber in Baden-Württemberg kontinuierlich an. Unter den Zuwanderern befinden sich auch viele Kinder und Jugendliche; manche von ihnen mussten ohne ihre Familien nach Deutschland fliehen. Neben asylrechtlichen Fragen und gesellschaftspolitischen Kontroversen wird oftmals übersehen, dass sich die Bedürfnisse der Flüchtlingskinder nicht von denjenigen unterscheiden, die hier im Land aufgewachsen sind. Zudem nehmen traumatische Erlebnisse und lange Fluchtgeschichten vielen Kindern ihre Unbeschwertheit. Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert seit 1989 jedem Kind die gleichen Rechte, dazu zählt auch das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung. Dieses Recht kommt häufig zu kurz in den Flüchtlingsunterkünften, bei langwierigen Asylverfahren und einem Leben am Existenzminimum.

Kindern mit Fluchterfahrung wird viel Stärke abverlangt und sie haben in ihrem Leben mehr Sorgen und Not durchgestanden als die meisten ihrer Altersgenossen. Die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg und die Heidehof Stiftung sehen es deshalb als wichtige Aufgabe an, diesen Kindern in ihrer neuen Heimat eine altersgerechte Kindheit zu ermöglichen.

Mit ihrer Arbeit trägt die Stiftung Kinderland bereits seit zehn Jahren dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und Familien in Baden-Württemberg optimale Lebens- und Entwicklungschancen vorfinden. Diese Chancen sollen auch den Kindern und Jugendlichen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eröffnet werden. Der Stiftungsrat der Stiftung Kinderland hat deshalb in seiner Sitzung im Februar 2015 das Programm „Pädagogische Freizeitangebote für Kinder mit Fluchterfahrung“ beschlossen.

## **2 Ziel und Gegenstand des Programms**

Ziel des Programms ist es, Kinder mit Fluchterfahrung in ihrer Entwicklung und Integration zu fördern und zu unterstützen. Die Kinder sollen ermutigt werden, ihr Umfeld außerhalb der Unterkünfte zu erkunden und kennenzulernen, damit sie in ihrer neuen Heimat ankommen und Freundschaften zu Gleichaltrigen schließen können. Altersgerechte und attraktive Freizeitbeschäftigung soll bei den Kindern Lebensfreude wecken und ihr Selbstbewusstsein stärken.

Im Rahmen des Programms werden innovative pädagogisch betreute Freizeitangebote gefördert, die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Fluchterfahrung eingehen, ohne dabei defizitorientiert zu arbeiten. Der Fokus des Programms liegt auf der Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Stärken der Kinder in einem spielerischen Rahmen. Denkbar sind auch Projektkonzepte, die Kinder ohne Fluchterfahrung mit einbeziehen.

Von besonderer Bedeutung sind die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsunterkünften oder Vormündern und die Einbeziehung der Eltern. Dementsprechend sollte die Anerkennung und Wertschätzung von Diversität und eine kultursensible Gestaltung der Projekte selbstverständlich sein.

Wünschenswert wäre der Einsatz von ehrenamtlich Engagierten. Um einen erfolgreichen Ablauf des Projekts zu gewährleisten, sollte die Vorbereitung der Ehrenamtlichen auf die Arbeit mit den teilweise traumatisierten Kindern und Jugendlichen eine Voraussetzung für deren Einsatz sein. Die Arbeit der Ehrenamtlichen sollte von Pädagogen oder Sozialarbeitern begleitet werden, die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern von Flüchtlingen und Asylbewerbern mitbringen.

Das Programm wird wissenschaftlich begleitet. Von den Projektpartnern wird die Bereitschaft zur Teilnahme an der Evaluation erwartet.

### **3 Teilnehmerkreis / Projektträger**

An der Ausschreibung teilnehmen können gemeinnützige Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbH) bzw. öffentlich rechtliche Körperschaften. Bei gemeinnützigen Körperschaften ist der letzte Freistellungsbescheid mit der Antragstellung vorzulegen.

### **4 Regelungen und Voraussetzungen**

Die Stiftung Kinderland führt dieses Programm in Kooperation mit der Heidehof Stiftung durch und stellt dafür insgesamt 800.000 Euro zur Verfügung. Die Laufzeit der Projekte kann bis zu drei Jahre betragen.

**Zur Antragstellung ist das Antragsformular der Stiftung Kinderland zu verwenden. Es ist unter [www.stiftung-kinderland.de](http://www.stiftung-kinderland.de) bereitgestellt. Insbesondere das Beschriftungsfeld "Kurzbeschreibung des Projekts" (Ziffer 1 des Formulars) muss zwingend ausgefüllt werden. Es ist nicht ausreichend, wenn in diesem Feld nur auf eine evtl. beigefügte detaillierte Projektbeschreibung verwiesen wird.**

Die Anträge müssen neben der Kurzbeschreibung des geplanten Projekts folgende weitere Informationen enthalten:

1. Welche Aufgaben und Tätigkeitsfelder hat die Organisation?
2. Wie ist der zeitliche Ablauf des Projekts geplant (inkl. Angabe der Betreuungszeit)?
3. Wie gewährleisten Sie eine qualifizierte Betreuung der Kinder und Jugendlichen?
4. Was macht Ihr Vorhaben innovativ und einzigartig?
5. Wie soll die Zielgruppe erreicht werden? Welche Zugänge haben Sie zur Zielgruppe?  
Über welche Vorerfahrungen verfügen Sie mit der Zielgruppe?
6. An welche Ausgangslage knüpft Ihre Idee an?
7. Welche Ziele und Zwischenziele sollen erreicht werden?
8. Werden im Rahmen des Projekts ehrenamtlich Engagierte eingebunden und wie werden sie auf ihre Aufgabe vorbereitet bzw. bei ihrer Arbeit begleitet?
9. Ist eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern geplant?
10. Wie möchten Sie Ihr Projekt der Öffentlichkeit präsentieren?
11. Ist das Projekt auf Dauer angelegt? Wie kann/soll die Anschlussfinanzierung aussehen?
12. Welche Gesamtkosten entstehen (möglichst detaillierte Auflistung der Kostenpunkte inkl. Darstellung des Eigenanteils)?

Berücksichtigt werden können nur gemeinnützige Projekte. Eine Finanzierung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Bewirtung, Beherbergung, Verkauf von Waren und Ähnliches) mit Mitteln der Stiftung Kinderland ist nicht zulässig.

Die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke muss unmittelbar erfolgen. Reine Koordinierungs- und Vernetzungstätigkeiten sowie reine Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.

Mit Mitteln der Stiftung Kinderland dürfen keine Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg erfüllt werden. Eventuell vom Land bereit gestellte Haushaltsmittel dürfen mit Mitteln der Stiftung Kinderland nicht aufgestockt werden. Aus Anlass der Finanzierung durch die Stiftung Kinderland dürfen Mittel des Landes nicht gekürzt werden. Tritt ein solcher Fall ein, ist der Stiftung Kinderland sofort Mitteilung zu machen.

Die Mittel der Stiftung Kinderland dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollen Dritte in die Arbeit des Antragstellers einbezogen werden, so kann dies nur in der Form der Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung geschehen. Im Falle von Kooperationen ist deshalb eine federführende gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Einrichtung zu bestimmen, die Antragsteller ist und die die anderen Kooperationspartner als Hilfspersonen einbindet.

Die Maßnahmen dürfen nicht während oder anstelle von schulischen Unterrichtsveranstaltungen bzw. des vorrangigen Besuchs einer Kindertageseinrichtung stattfinden. Durch die Projekte dürfen Lehrplaninhalte nicht ersetzt werden.

Investitionen insbesondere im baulichen Bereich sind von einer Finanzierung durch die Stiftung Kinderland grundsätzlich ausgeschlossen. Sind Investitionen für Geräte unabdingbar, so ist im Antrag besonders darauf hinzuweisen. Eine Finanzierung durch die Stiftung erfolgt in diesem Fall in der Regel derart, dass anteilig für die Nutzungszeit im Rahmen des Projektes ein Teil der Beschaffungskosten finanziert wird (Leasingmodell). Bei kleineren Investitionen kann ausnahmsweise auch eine vollständige Beschaffung erfolgen.

Bereits abgeschlossene oder laufende Projekte sind nicht berücksichtigungsfähig. Die beantragten Projekte müssen als „neue“ Projekte von der bisherigen Tätigkeit des Antragstellers klar abgrenzbar sein.

Projekte können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Finanzierung und damit die Durchführung des Projektes insgesamt gesichert ist. Der Antragsteller hat zu erklären, wie die Gesamtfinanzierung vorgesehen ist. Darüber hinaus hat er zu erklären, dass bei Ausfall eines Finanziers die Durchführung – ggf. unter Einsatz eigener Mittel – gesichert ist.

Ergeben sich im Verlauf des Projektes bezüglich der Finanzierung Änderungen, so ist der Stiftung Kinderland unverzüglich Mitteilung zu machen.

Über die Verwendung der Mittel der Stiftung Kinderland ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus ist einmal jährlich inhaltlich über den Verlauf der Projekte sowie nach Abschluss der Projekte insgesamt abschließend zu berichten.

Erwartet wird, dass der Antragsteller einen Eigenanteil in Höhe von 20 % des Finanzbedarfs bereitstellt. Der Eigenanteil kann durch die Bereitstellung von Räumen, Arbeitskraft/Personal, Geräten oder Barmitteln erbracht werden.

## **5 Entscheidungsverfahren**

Ein Expertengremium begutachtet die Anträge und spricht eine Empfehlung an die Geschäftsführung der Stiftung Kinderland aus. Die Entscheidung über die Anträge liegt bei der Stiftung Kinderland und der Heidehof Stiftung.

Die Antragsteller werden im Anschluss an die Entscheidung von der Stiftung Kinderland aufgefordert, voraussichtlich im Juli 2015, über die Entscheidung unterrichtet.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrags besteht nicht; die Entscheidung der Stiftung Kinderland und der Heidehof Stiftung muss nicht begründet werden.

## 6 Ausschreibungsfrist

Die Anträge müssen bis **spätestens 30. April 2015** (es gilt das Datum des Poststempels) ausschließlich per Post eingegangen sein bei der

Stiftung Kinderland Baden-Württemberg

Stichwort „Freizeitangebote“

Ina Bergler

Kriegsbergstraße 42

70174 Stuttgart

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Ina Bergler (Tel. 0711 / 248476-42 oder per E-Mail an [bergler@bwstiftung.de](mailto:bergler@bwstiftung.de)).